Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration

Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart

An die

unteren Ausländerbehörden

über die Regierungspräsidien

- Referate 15.1 –
Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Abteilung 8 –

Telefon: +49 711 33501-0
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen: JUMRVI-1330-11/85/3
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 15. Dezember 2025

Möglichkeit der Aufnahme einer Beschäftigung durch international schutzberechtigte Personen vor Erteilung des Aufenthaltstitels

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

- Erlaubnisfiktion nach § 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG
- Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung an international schutzberechtigte Personen
- Möglichkeit der Aufnahme einer Beschäftigung durch international schutzberechtigte Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

an das Ministerium der Justiz und für Migration wurde herangetragen, dass es bei Personen, denen seitens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge internationaler Schutz zuerkannt

Schillerplatz 4
70173 Stuttgart
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de
Telefon: +49 711 33501-0

Homepage: www.justiz-bw.de
Serviceportal: www.service-bw.de
Datenschutz: www.justiz-bw.de/datenschutz
VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz, S-Bahn Stadtmitte

Zertifikat seit 2014
audit berufundfamilie

wurde, derzeit häufig zu zeitlichen Verzögerungen bei der Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis kommt. Dies hat zur Folge, dass diese Personen bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mangels entsprechender Rechtsgrundlage keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen.

Artikel 26 Absatz 1 der Qualifikations-Richtline (2011/95/EU) sieht jedoch vor, dass die Mitgliedstaaten dem entsprechenden Personenkreis unmittelbar nach Zuerkennung die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestatten. Diese Vorschrift wird im Zuge der GEAS-Reform durch den wortgleichen Art. 28 Abs. 1 Qualifikationsverordnung (VO (EU) 2024/1347) ersetzt.

Auf Grund dessen bitten wir die Ausländerbehörden, diesem Personenkreis – sofern die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Kapazitätsgründen nicht zeitnah möglich ist - künftig nach unanfechtbarer Zuerkennung des internationalen Schutzes eine Fiktionsbescheinigung auszustellen, da - abweichend von der allgemeinen Fiktionsregelung des § 81 AufenthG - der Aufenthalt des Begünstigten nach § 25 Abs 1 Satz 3 AufenthG bereits für die Zeit zwischen der unanfechtbaren Zuerkennung internationalen Schutzes und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als erlaubt gilt.

Zur Ausstellung der Fiktionsbescheinigung ist der amtliche Vordruck Anlage D3 zur AufenthV zu verwenden.

Da es sich bei § 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG um eine Erlaubnisfiktion handelt, ist auf dem amtlichen Trägervordruck das 1. Ankreuzfeld (der Aufenthalt gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG)) anzukreuzen.

In den Nebenbestimmungen ist – wie auch im späteren Aufenthaltstitel - der Zusatz „Erwerbstätigkeit erlaubt.“ aufzunehmen.

Eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ist nicht auszustellen, wenn eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Vorliegens eines Versagungsgrundes nach § 25 Abs. 1 Satz 2 oder § 5 Abs. 4 AufenthG nicht erteilt werden darf. In diesen Fällen entsteht bereits die Fiktionswirkung des § 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Graf
Ministerialrätin

HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „Erlasse und Anwendungshinweise“ veröffentlicht.